



Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Josef Geisler

Landtagsdirektion
Eingelangt am
07. OKT. 2014

Herrn
Abgeordneten
Dr. Andreas Brugger
Landtagsklub FRITZ

Telefon +43(0)512/508-2023
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause**

Schriftliche Anfrage 431/14 - Vermögensübergabe der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Geschäftszahl 35/30a-2014

Innsbruck, 06.10.2014

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit Ihrer am 25.09.2014 gefertigten betreffgegenständlichen Anfrage wollten Sie in Erfahrung bringen, wie viel Vermögen (Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere uä) bisher den Tiroler Gemeinden übergeben worden sei. Dies ergebe sich aus der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 86e Abs. 4 TFLG 1996 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2014, wonach die Obleute der Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 bis Ende Juli 2014 das aus Grundstücken des Gemeindeguts erwirtschaftete Vermögen (Substanzerlöse, Überling) dem Substanzverwalter übergeben mussten.

Gerne will ich dazu antworten und ich erlaube mir, folgende Ausführungen darzulegen:

Gem. § 36e Abs. 1 TFLG 1996 obliegt dem Substanzverwalter auf der Grundlage des Voranschlages die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft, mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten. Er hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) die aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht bestehende Jahresrechnung zu erstellen.

Gem. § 36f Abs. 1 TFLG 1996 kann die substanzberechtigte Gemeinde jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen. Der Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der substanzberechtigten Gemeinde auf Auszahlung ziffernmäßiger Beträge unverzüglich nachzukommen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender Ausgaben und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.

Gem. § 36g Abs. 1 TFLG 1996 hat der Substanzverwalter die für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellte Jahresrechnung zunächst dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung und dann bis spätestens 31. März des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen.

Gem. § 2 Abs. 1 lit. h der Buchhaltungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften obliegt dem Substanzverwalter die fristgerechte Vorlage der Jahresrechnung an die Agrarbehörde, welche die Jahresrechnung, wenn diese vollständig und rechnerisch richtig ist, gem. § 36g Abs. 3 TFLG 1996 bzw. § 11 der Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen hat.

Aus den oben zitierten Bestimmungen erhellt, dass erst nach dem Ende des Wirtschaftsjahres und nach Vorlage der Jahresrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften durch die Substanzverwalter und Prüfung durch die Agrarbehörde der Vermögensstand der in der Dispositionsbefugnis der Substanzverwalter stehenden Substanzguthaben beurteilt werden kann. Ebenso die Höhe des gem. § 36f Abs. 1 von den Gemeinden angeforderten Barvermögens.

Ich hoffe, geschätzter Herr Abgeordneter, Ihnen mit diesen sich eigentlich schon aus der gesetzlichen Grundlage ableitbaren Informationen gedient zu haben. Ich gebe zu, dass sich mir die eigentliche Intention dieser Ihrer Fragestellung nicht vollends erschließt, denn es ist doch Grundprinzip eines jedweden Haushaltsvollzuges, dass ein Rechnungsabschluss erst nach dem Ablauf des Haushaltsjahres erstellt werden kann. Und ja, es gilt auch hier nichts anderes, auch hier ist der Haushalt jährlich in einem Voranschlag festzulegen und in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen. Wir sind daher angehalten, uns noch ein wenig in Geduld zu üben. Die Informationen, die Sie erbitten, werden dann für jede und jeden einsehbar im Internet veröffentlicht, sodass sich die Antworten auf Ihre Fragen dann, zu gegebener Zeit, auf diese Weise finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Gander'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long horizontal stroke at the end.